

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 15.

Inhalt: Gesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Änderungen des Zolltarifs. S. 140. — Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung eines Eingangszolls auf Weizen aller Art u. S. 150.

(Nr. 1299.) Gesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Änderungen des Zolltarifs.
Vom 30. Mai 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Eingangszölle von den in Nr. 6a (Rotheisen aller Art u.), 25 (Material- und Spezerei, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien), sowie 29 (Petroleum) des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, vorgesehenen Gegenständen können durch Anordnung des Reichskanzlers in derjenigen Höhe in vorläufige Hebung gesetzt werden, welche der Reichstag bei der zweiten Lesung des Zolltarifgesetzes und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Labaks, genehmigt hat oder noch genehmigen wird.

§. 2.

Die Anordnung (§. 1) ist in das Reichs-Gesetzblatt aufzunehmen und tritt sofort in Kraft. Die Anordnung erlischt, sobald die betreffenden Gesetz-Entwürfe (§. 1) als Gesetz in Kraft treten oder abgelehnt oder zurückgezogen werden, spätestens aber mit dem fünfzehnten Tage nach Schließung der gegenwärtigen Reichstagsession.

§. 3.

Nach dem Erlöschen der Anordnung sind unverzüglich diejenigen Zollbeträge, welche auf Grund derselben von bis dahin gesetzlich zollfreien Gegenständen oder über den bis dahin gesetzlichen Zollsatz hinaus entrichtet oder zu Lasten des Zollschuldners angeschrieben sind, zu erlassen beziehentlich wieder abzuschreiben, insoweit diese Beträge Gegenstände betreffen, welche nach der Zeit des Erlöschens der Anordnung geltenden Zollgesetzgebung zollfrei sind, oder insoweit sie nach höheren Zollsätzen berechnet sind, als die zur Zeit des Erlöschens der Anordnung bestehende Zollgesetzgebung festsetzt.